



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Dezember 2022



ihrer Belastbarkeit bringen, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswir-

aner kennend, dass ein verbesserter Zugang zu internationaler Klimafinanzierung wichtig ist, um die Maßnahmen zur Abschwächung und Anpassung in Entwicklungsländern zu unterstützen, vor allem in denjenigen, die für die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders anfällig sind, und außerdem die diesbezüglich im Gang befindlichen Anstrengungen aner kennend,

unter Betonung des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe und erneut erklärend, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen, in denen sie als letztes Mittel zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen,

in Anbetracht der hohen Zahl der von humanitären Notsituationen betroffenen Personen, einschließlich der noch nie dagewesenen Zahl gewaltsam Vertriebener, deren Mehrzahl Frauen und Kinder sind, die aufgrund von Konflikten, terroristischen Handlungen, Verfolgung, Gewalt und anderen Ursachen oft für lange Zeiträume vertrieben wurden, wobei den einzelstaatlichen Behörden die Hauptverpflichtung und -verantwortung dafür zukommt, den Binnenvertriebenen in ihrem Zuständigkeitsbereich Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren und dauerhafte Lösungen für sie zu fördern, eingedenk ihrer besonderen Bedürfnisse,

im Hinblick darauf, dass die internationale Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertreibung auf der ganzen Welt verstärkt sensibilisiert werden muss, insbesondere auch für die Lage der Millionen Menschen, die in seit langem bestehenden Vertreibungssituationen leben, und auf die dringende Notwendigkeit, Binnenvertriebenen ausreichende humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren, die Aufnahmegemeinschaften zu unterstützen, die tieferen Ursachen von Vertreibung anzugehen, dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene in ihren Ländern zu finden und mögliche diesbezügliche Hindernisse zu beseitigen, und in dem Bewusstsein, dass dauerhafte Lösungen die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde sowie die freiwillige lokale Integration in den Gebieten, in die Personen vertrieben wurden, oder die freiwillige Ansiedlung in anderen Landesteilen beinhalten können, unbeschadet des Rechts der Binnenvertriebenen, ihr Land zu verlassen oder Asyl zu suchen,

in Bekräftigung der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, die auf der am 19. September 2016 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme verabschiedet wurde⁹,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in Langzeitkrisen gegenübersehen, in der Erkenntnis, dass die durchschnittliche Verweildauer weiter gestiegen ist, und betonend, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und dauerhafte Lösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

mit großer Besorgnis feststellend, dass Millionen von Menschen in verschiedenen Regionen der Welt einer Hungersnot oder der unmittelbar drohenden Gefahr einer Hungersnot ausgesetzt sind oder unter erheblicher Ernährungsunsicherheit leiden, und feststellend, dass bewaffnete Konflikte, Dürren, Armut und die Schwankungen der Rohstoffpreise zu den Faktoren zählen, die Hungersnöte und erhebliche Ernährungsunsicherheit verursachen oder verschlimmern, und dass zusätzliche Anstrengungen zu ihrer Beseitigung, einschließlich internationaler Unterstützung, dringend erforderlich sind, in dieser Hinsicht die Initiativen und

⁹ Resolution 71/1.

Anstrengungen anerkennend, die vom Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationen unternommen werden, um die zunehmende Ernährungsunsicherheit zu bekämpfen und zu mindern,

in Anbetracht der Wichtigkeit des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen von 1949¹⁰

manit1-5(n)

25. ermutigt enger Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsakteuren und humanitären Akteuren in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass die maßgeblichen Akteure im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zur Erreichung gemeinsamer Ergebnisse zusammenarbeiten, mit dem Ziel, den Bedarf, die Gefährdung und das Risiko über mehrere Jahre hinweg zu verringern, auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses des Kontexts und der operativen Stärken jedes Akteurs, in Unterstützung nationaler Prioritäten und bei vollständiger Achtung der humanitären Grundsätze für humanitäre Maßnahmen;

26. legt den humanitären Akteuren und den Entwicklungsakteuren nahe, nach Bedarf gemeinsame Risikomanagement- und Resilienzziele zu verfolgen, die durch gemeinsame Analysen und mehrjährige Programmierungs- und Planungszyklen erreichbar sind;

27. ermutigt das System der Vereinten Nationen, die humanitären Organisationen und die Entwicklungsorganisationen, sich auch weiterhin zu bemühen, die Vorsorge, frühzeitige Maßnahmen und die frühzeitige Wiederherstellung durchgängig in ihre Programmierung einzubeziehen, erkennt an, dass weitere Finanzmittel für die Vorsorge, frühzeitige Maßnahmen und die frühzeitige Wiederherstellung bereitgestellt werden sollen, und befürwortet in dieser Hinsicht die rasche Bereitstellung flexibler, berechenbarer und ausreichender Ressourcen, gegebenenfalls auch aus dem Haushalt für humanitäre Maßnahmen und dem Entwicklungshaushalt;

28. fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen nachdrücklich auf, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Schritte die jeweiligen nationalen Strategien zur Erhöhung der Ernährungssicherheit und zur Verbesserung der Ernährung unterstützen;

29. fordert die Mitgliedstaaten, die Parteien bewaffneter Konflikte, die Vereinten Nationen, humanitäre Organisationen und Entwicklungsorganisationen, die internationalen den Nahrungsmittel

fordert die Mitgliedstaaten und die Parteien bewaffneter Konflikte auf, das humanitäre Völkerrecht zu achten und den sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu gewährleisten;

30. verurteilt nachdrücklich das nach dem humanitären Völkerrecht verbotene Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung;

31. bekundet ihre Besorgnis über die Herausforderungen unter anderem in Verbindung mit dem sicheren Zugang zu Brennstoff, Brennholz, alternativer Energie, Wasser und sanitären Einrichtungen, Wohnraum, Nahrungsmitteln und Gesundheitsdiensten, darunter auch Dienste der psychischen Gesundheit und psychosoziale Dienste, und ihrer sicheren Nutzung in humanitären Notlagen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene, die eine wirksame Zusammenarbeit in dieser Hinsicht fördern, einschließlich der systematischen Identifizierung und Einbindung innovativer Ansätze und des Austauschs bewährter Verfahren;

32. legt der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, nahe, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastroph

Katastrophen, vertrieben wurden, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig es ist, bewährte Verfahren auszutauschen, um solche Vertreibungen zu verhindern und sich darauf vorzubereiten;

36. fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, Nothilfe auf eine Weise bereitzustellen, die nach Bedarf zur Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung beiträgt, so auch durch mehrjährige Finanzierung und indem humanitären Instrumenten Vorrang eingeräumt wird, die die Resilienz stärken, wie unter anderem Bargeld- und Gutscheintransfers, der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Dienstleistungen vor Ort, einschließlich für Schulspeisungsprogramme, und sozialen Sicherheitsnetzen;

37. ermutigt die Mitgliedstaaten, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, den Bedarf in humanitären Kontexten wirksamer zu decken, unter anderem indem sie Sozialschutzmaßnahmen und Barunterstützung, darunter gegebenenfalls auch Mehrzweck-Bargeldprogramme, nach Möglichkeit aufstocken, um den Betroffenen Flexibilität bei der Deckung ihrer humanitären Bedürfnisse einzuräumen, die Entwicklung lokaler Märkte zu unterstützen und die nationalen und lokalen Kapazitäten zu stärken, fordert in dieser Hinsicht die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen auf, ihre Kapazität weiter aufzubauen, um Barunterstützung zusätzlich zu anderen Formen humanitärer Hilfe systematisch in Betracht zu ziehen, und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Umstellung auf ein Modell der Bargeldkoordinierung mit dem Ziel, die Wirksamkeit, Effizienz und Berechenbarkeit von Bargeldoperationen zu erhöhen und den Grundsatz der Rechenschaftspflicht verstärkt anzuwenden, um so Mehrzweck-Barunterstützung für den Kauf von Nahrungsmitteln, Haushaltsgütern und Hygieneartikeln und den Zugang zu Diensten sowie anderen Arten von Unterstützung bereitzustellen;

38. legt den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Organisationen nahe, nach Möglichkeit Finanzmittel für Katastrophenschutz, rasches Handeln, frühzeitige Katastrophenhilfe und die frühe Wiederherstellung rascher und flexibler bereitzustellen, und ermutigt in dieser Hinsicht dazu, innovative und vorgeifende Mechanismen und Ansätze, darunter prognosegestützte Finanzierung und Versicherungen gegen Katastrophenrisiken, zu sondieren und zu erarbeiten beziehungsweise zu verstärken, um die Auswirkungen von Katastrophen zu verringern und auf die humanitären Bedürfnisse einzugehen;

39. legt den Staaten sowie den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und mit den humanitären Grundsätzen und aufbauend auf den Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie auch weiterhin vorausschauende Ansätze, Frühwarn- und Schnellreaktionssysteme, Vorhersagen, präventionsorientierte Maßnahmen und die Notfallvorsorge auszubauen und die Analyse von Vorhersage- und Risikodaten sektorübergreifend zu verbessern, die systematischen Kapazitäten für Risikoüberwachung, Frühwarnung und Vorsorge auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene zu stärken, unter anderem auch diejenigen im Zusammenhang mit Gesundheitsrisiken und Krankheitsausbrüchen, und nimmt Kenntnis von den einschlägigen Rahmen und Initiativen der Vereinten Nationen im Bereich der Gesundheitsnotfallvorsorge;

40. nimmt Kenntnis von den Bemühungen der Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und lokale, nationale und regionale Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen zu stärken, fordert die Vereinten Nationen und die einschlägigen Partner auf, den Kapazitätsaufbau der Mitgliedstaaten zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, weiterhin Gelder für humanitäre Gemeinschaftsfonds auf Landesebene bereitzustellen;

nach Geschlecht, Alter und einer Behinderung aufgeschlüsselter Daten und die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen, um ihre Leistung bei der Bereitstellung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

54. fordert die Vereinten Nationen und ihre humanitären Partner auf, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten, einschließlich der betroffenen Staaten, und allen anderen Interessenträgern, einschließlich Kommunalverwaltungen, zuständiger lokaler Organisationen und anderer Akteure sowie der betroffenen Bevölkerung, zu verbessern und die humanitären Maßnahmen weiter zu stärken, so auch indem sie die Erbringung und die Wirkung ihrer humanitären Hilfe überwachen und evaluieren, den Erkenntnisgewinn in die Programmplanung einfließen lassen und sich bei der Planung und Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen abstimmen und diesbezüglich größere Anstrengungen unternehmen, unter anderem durch die Weitergabe aktueller und sachdienlicher Informationen und die Verbesserung der Mechanismen zur Einbindung der lokalen Bevölkerung und zur Einholung von Rückmeldungen von dieser Bevölkerung, damit ihre Bedürfnisse angemessen bewertet werden und ihnen wirksam Rechnung getragen wird;

55. fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, bessere Arbeitsweisen zu ermitteln, um das wachsende Kapazitäts- und Ressourcendefizit zu schließen, mit dem Ziel, den Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen wirksam gerecht zu werden, so auch indem sie die Berichterstattungspflichten harmonisieren und nach Möglichkeit vereinfachen, die Flexibilität von Finanzmitteln für humanitäre Maßnahmen erhöhen, einschließlich durch die Verringerung der Zweckbindung und eine stärkere Beschränkung doppelter Kosten auf ein Mindestmaß und durch die vermehrte Nutzung von Innovationen im Rahmen humanitärer Maßnahmen;

56. fordert die Geber auf, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen und Unterstützung für die Bewältigung unterfinanzierter und vergessener Notlagen zu mobilisieren, frühzeitige und mehrjährige Mittelzusagen für humanitäre Gemeinschaftsfonds, einschließlich des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Not-situationen und länderbezogene Gemeinschaftsfonds, zu erwägen und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe¹³ und zur Verbesserung der Lastenteilung unter den Gebern, betont in dieser Hinsicht ferner, wie wichtig es ist, den Geberkreis auszuweiten und zu diversifizieren sowie das Defizit bei der Finanzierung humanitärer Maßnahmen zu verkleinern, und ermutigt den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Einrichtungen, einschlägige Beiträge zu leisten, die die aus anderen Quellen stammenden Beiträge ergänzen;

63. legt den Mitgliedstaaten nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, dass den grundlegenden humanitären Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung, darunter sauberes Wasser, Nahrungsmittel, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Bildung und Schutz, Energie und Informations- und Kommunikationstechnologien, nach Möglichkeit im Rahmen der humanitären Maßnahmen entsprochen wird, namentlich durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Ressourcen, und zugleich sicherzustellen, dass bei ihren gemeinsamen Bemühungen die humanitären Grundsätze vollständig eingehalten werden;

64. legt den Mitgliedstaaten außerdem nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen vom Beginn einer Notsituation an Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten haben, darunter einen verlässlichen und sicheren Zugang zu Gesundheitsdiensten im Bereich der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit und zu Unterstützung auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit und zu psychosozialer Unterstützung, anerkennt in dieser Hinsicht, dass eine derartige Hilfe Frauen, heranwachsende Mädchen und Säuglinge vor einer in hu-

74. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auch weiterhin die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Schutz und die Sicherheit des humanitären Personals und seiner Einrichtungen, Ausrüstung, Transporte und Versorgungsgüter zu gewährleisten, indem sie unter anderem wirksame Maßnahmen erarbeiten, um gegen diese gerichtete Gewalttaten, Angriffe und Drohungen zu verhüten und zu bekämpfen, ersucht den Generalsekretär, beschleunigte Anstrengungen zu unternehmen, um den Schutz und die Sicherheit des an humanitären Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligten Personals, darunter nationales Personal und Ortskräfte, zu erhöhen, und bekräftigt in dieser Hinsicht, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, nicht straflos handeln, fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durchzuführen, mit dem Ziel, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, wie im innerstaatlichen Recht festgelegt und entsprechend den völkerrechtlichen Verpflichtungen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Schutz und die Sicherheit des humanitären Personals zu gewährleisten;

75. betont, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Gegenmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalttaten zu ergreifen und die einschlägigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zur Beendigung der Straflosigkeit einzuhalten und sicherzustellen, dass die für Verstöße Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

76. fordert alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, auf, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäres und Sanitätspersonal, einschließlich des Personals, das die COVID-19-Pandemie bekämpft, sowie für deren Transportmittel, Versorgungsgüter und Ausrüstung zu gewährleisten und den Transport und die logistischen Versorgungsketten zu stützen, zu erleichtern und zu ermöglichen, damit das Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam und sicher wahrnehmen kann, und erklärt in dieser Hinsicht außerdem erneut, dass die Maßnahmen ergriffen werden müssen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass dieses Personal sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen und ihre Transportmittel, Versorgungsgüter und Ausrüstung geachtet und geschützt werden, und fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht die zivile Infrastruktur zu schützen, die für die Erbringung humanitärer Hilfe zur Bereitstellung grundlegender Dienste, einschließlich Impfungen und damit zusammenhängender medizinischer Versorgung, von entscheidender Bedeutung ist;

77. fordert die Staaten nachdrücklich auf, bei der Durchführung von Aktivitäten zur Terrorismusbekämpfung ihre internationalen Verpflichtungen zu achten, so auch wann immer das humanitäre Völkerrecht anwendbar ist, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zivilbevölkerung, erkennt die wesentliche Rolle an, die humanitäre Organisationen bei der Bereitstellung prinzipientreuer humanitärer Hilfe spielen, und erkennt dabei außerdem an, wie wichtig es ist, die Finanzierung und andere Formen der Unterstützung des Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen;

83. fordert alle Länder nachdrücklich auf, in ihre nationalen Maßnahmen und Entwicklungsrahmen die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁶ zu integrieren, und fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die maßgeblichen Interessenträger nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten, um den Bedarf zu verringern und die Widerstandskraft der verwundbarsten Menschen zu erhöhen, mit dem Ziel, zur Erreichung der in der Agenda 2030 enthaltenen Ziele beizutragen, unter anderem zu dem Aufruf, niemanden zurückzulassen;

84. ersucht den Generalsekretär, der Generalve TJETQqz2147.14 609.1 5J7(s)3(r)-3(a)-8(er)ie 5sGerr u-